

Beschluss**des Bundesrates**

Verordnung über den Erlass und die Änderung handwerksrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 800. Sitzung am 11. Juni 2004 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 2 - neu - VO über das Schlichtungsverfahren nach § 16 HwO)

In Artikel 1 ist § 1 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach Ablauf der Monatsfrist ohne die gemeinsame Erklärung der Kammern ihrerseits die Schlichtungskommission anzurufen."

Begründung:

Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Betriebsuntersagung erfolgt in aller Regel nur in gravierenden Fällen, in denen eine Legalisierung der Tätigkeit auf anderem Wege nicht möglich oder von dem Gewerbetreibenden nicht gewollt ist. Es sind daher – auch zur Wahrung des Rechtsfriedens – alle vermeidbaren Verzögerungen des Verfahrens auszuschließen. Das Verfahren wird nach § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 der Verordnung bereits etwa drei Monate erfordern; eine für die als notwendig erachtete Schließung eines Betriebes sehr erhebliche Zeit. Können sich die Handwerkskammer und die IHK innerhalb des ihnen eingeräumten Monats nicht einigen, ist daher auch ein Recht der Verwaltungsbehörde zur Anrufung der Schlichtungskommission erforderlich, um keine weiteren Verzögerungen eintreten zu lassen.

Die in der Begründung der Verordnung erwähnte Pflicht der Kammern zu rechtzeitiger Äußerung und die ebenfalls erwähnte Möglichkeit, die Kammern im Wege der Rechtsaufsicht zur Äußerung anzuhalten, reichen nicht aus, ein zügiges Verfahren zu gewährleisten. Das Recht der Verwaltungsbehörde zur Anrufung der Schlichtungskommission ist daher erforderlich.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Satz 3 und 4 VO über das Schlichtungsverfahren nach § 16 HwO)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 Nr. 2 ist das Wort "verpflichtet" durch das Wort "berechtigt" zu ersetzen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.
- c) In Satz 4 sind das Wort "Ladungsfrist" durch das Wort "Frist" und die Wörter "zu laden" durch das Wort "einzuladen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Notwendigkeit zur Errichtung einer Schlichtungskommission beruht im Kern darauf, dass der Gesetzgeber versäumt hat, in die Handwerksordnung Definitionen aufzunehmen, die eine klare Zuordnung handwerklicher Tätigkeiten zu den einzelnen Kammern ermöglichen. Die dadurch entstandenen Zweifelsfragen können nicht zu Lasten der betroffenen Bürger geklärt werden. Zu Lasten des Bürgers ginge es aber, wenn er nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet würde, zur Verhandlung eines zentral organisierten Verfahrens der Schlichtungskommission zu erscheinen und ihm die Kosten dieses Erscheinens mangels einer ausreichenden Regelung des Gesetzgebers aufgebürdet würden. Die entsprechenden Lücken der Handwerksordnung können nicht mit dieser Verordnung bereinigt werden. Sollte sich die Notwendigkeit einer Teilnahmeverpflichtung erweisen, müsste dies mit einer im Gesetz aufzunehmenden Kostenregelung nachgebessert werden. Im Rahmen der derzeitigen Rechtslage muss es daher bei einer Berechtigung des Betroffenen bleiben, an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

3. Zu Artikel 4a - neu - (§ 21 Abs. 1 VO über das Schornsteinfegerwesen)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel einzufügen:

"Artikel 4a

Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), das zuletzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934, 2949) geändert wurde, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

§ 21 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), die zuletzt durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848, 2903) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

'(1) Der Rangstichtag von Bewerbern, die sich vor dem 1. Januar 2004 zur Meisterprüfung angemeldet haben, ist um die Zeit zwischen der bestandenen Gesellenprüfung und der Anmeldung, längstens drei Jahre, zurückzuverlegen. Dies gilt auch für Bewerber, die ihre Gesellenprüfung in den Jahren 2001, 2002 und 2003 bestanden, sich aber erst im Jahr 2004 zur Meisterprüfung angemeldet haben. Eine entsprechende Rückverlegung für Bewerber, die ihre Gesellenprüfung in einem früheren Jahr bestanden haben, ist in den Fällen des § 11 Abs. 3 und 4 möglich.'